



DFS Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

1-1470-18

31 OCT 2018

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<http://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de
Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

hebt I-178/79 und I-31/98 auf

Regelung des Flugplatzverkehrs auf dem Verkehrslandeplatz

Dahlemer Binz



Neufassung der Regelung des Flugplatzverkehrs auf dem Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz

Gemäß § 22 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz EDKV folgende Regelung getroffen:

I. Allgemeines

1. Der Flugplatz soll nicht unter einer Höhe von 3900 Fuß MSL überflogen werden.
2. Das Überfliegen der Ortschaften Dahlem und Schmidheim mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen ist zu vermeiden.
3. Das Kloster „Maria Frieden“ darf nicht überflogen werden, dies gilt auch bei Start und Landung. Es ist ein seitlicher Abstand von mindestens 450m zum Klostergebäude einzuhalten.
4. Kunstflüge bedürfen, soweit sie in der Umgebung des Verkehrslandeplatzes durchgeführt werden, der Zustimmung von Dahlemer Binz INFO.
5. Nutzung der befestigten Sicherheitsstreifen (50m) RWY 06 und (150m) RWY 24 nur nach Zustimmung Dahlemer Binz INFO.
6. Platzrundenflüge mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen sind samstags ab 13:00 Uhr (Ortszeit) und sonn- und feiertags ganztags untersagt. Für Tragschrauber gelten weitergehende Regelungen.
7. In betriebsschwachen Zeiten erfolgen automatische Ansagen der Flugplatzinformationen nach einem Funkruf von mindestens 4 Sekunden.
8. Reduzierte Feuerlösch- und Rettungsbereitschaft im Winter (November-März) und außerhalb der Hauptbetriebszeiten. Hauptbetriebszeiten sind
 - Montag – Donnerstag: 09:00 – 16:00 Uhr (Ortszeit);
 - freitags, samstags, Sonntag sowie Feiertage: ganztags
 - Nachtflug



Außerhalb der Hauptbetriebszeiten, sowie im Winter, erfolgt volle Feuerlösch- und Rettungsbereitschaft nur auf Anfrage.

II. Motorflugbetrieb

1. Bei Anflügen ist spätestens 5 MIN vor Erreichen des Platzes Sprechfunkverbindung mit Dahlemer Binz INFO aufzunehmen. Das Einfliegen in die Platzrunde und das Eindrehen in den Endanflug ist jeweils zu melden. Der Flugplatzverkehr hat ständige Hörbereitschaft aufrecht zu halten.
2. Motorgetriebene Luftfahrzeuge benutzen die in der Sichtanflugkarte dargestellte Platzrunde. Dahlemer Binz INFO bestimmt die jeweilige Platzrunde. Platzrundenführung und Flughöhe sind im Rahmen der flugbetrieblichen Möglichkeiten unbedingt einzuhalten. Auf die Vermeidung von Fluglärm ist zu achten.
3. Flugübungen innerhalb der Platzrunde, z.B. Ziellandungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Flugleitung.
4. Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen nicht starten, solange die gelben Warnblinkleuchten in Betrieb sind. Bei Windenstartbetrieb sind Durchstartübungen (mit und ohne Bodenberührung) verboten.
5. Durchstarten hat südlich versetzt von der Start- und Landebahn für Motorflugzeuge zu erfolgen. Danach ist die vorgeschriebene Platzrunde erneut einzuhalten.
6. Das Wenden und Zurückrollen auf der Landebahn ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung von Dahlemer Binz INFO.
7. Doppel- oder Formationsstarts von motorgetriebenen Luftfahrzeugen sind aus Sicherheitsgründen ausdrücklich nicht erlaubt.

II. Segelflugbetrieb und Luftfahrzeugschlepp

1. Der Segelflugbetrieb ist auf der Grundlage der Segelflugbetriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Clubs e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
2. Auf der Segelflugbetriebsfläche dürfen Luftfahrzeuge und Schleppverbände nicht starten, solange sich motorgetriebene Luftfahrzeuge im Startvorgang oder im Endanflug befinden.



3. Die Platzrundenführung für motorgetriebene Luftfahrzeuge ist von Segelflugzeugen zu meiden. Bei Flügen innerhalb dieser Platzrunde ist ständige Hörbereitschaft aufrecht zu halten.
4. Bei Luftfahrzeugschlepp sind grundsätzlich Schlepp-Luftfahrzeuge mit Seileinzugsvorrichtungen einzusetzen. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Regelung zulassen.

III. Flugbetrieb mit Tragschraubern/Gyrocoptern

1. Bei Platzrundenflügen haben Tragschrauber/Gyrocopter die nördliche Platzrunde zu nutzen. Die Platzrundenhöhe kann betriebsbedingt erhöht werden. Die Platzrundenhöhe ist „Dahlemer Binz INFO“ jeweils per Funk mitzuteilen. Platzrundenflüge in der südlichen Platzrunde sind untersagt.
2. Darüber hinaus dürfen Tragschrauber/Gyrocopter die innerhalb der nördlichen Platzrunde gelegene Segelflugplatzrunde nutzen, wenn kein Segelflugbetrieb stattfindet. Ansonsten ist dies nicht gestattet.
3. Gleichzeitige Platzrundenflüge von mehreren Tragschraubern/Gyrocoptern sind untersagt; d.h. es darf jeweils nur ein Tragschrauber/Gyrocopter Platzrundenbetrieb durchführen.
4. Doppel- oder Formationsstarts von Tragschraubern/Gyrocoptern sind aus Sicherheitsgründen ausdrücklich untersagt.

IV. Fallschirmsprungbetrieb

1. Für den Fallschirmsprungbetrieb gelten die NfL II-37/00 und NfL II-71/01. Dieser ist nur nach vorheriger Abstimmung und Zustimmung von Dahlemer Binz INFO zulässig.
2. Die Landezone befindet sich zum einen auf der Segelflugbetriebsfläche und zum anderen außerhalb des Flugplatzgeländes südlich der Piste innerhalb der südlichen Platzrunde. Das Außenlandegelände ist im Luftfahrthandbuch AIP VFR (Flugplatzkarte) dargestellt.
3. Von der Landezone auf der Segelflugbetriebsfläche darf nur Gebrauch gemacht werden, solange kein Segelflugbetrieb durchgeführt wird.



V. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Nr. 19 Luftverkehrs-Ordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Regelung tritt mit der Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft. Sie ersetzt die NfL I 178/79 und 31/98, welche gleichzeitig aufgehoben werden.

Düsseldorf, den 30. Oktober 2018

26.01.01.03-11.33 EDKV

Bezirksregierung Düsseldorf

im Auftrag

gez. Wolfgang Rotter